

GEMEINDE



Reglement über das Bürgerrecht der Gemeinde Buchs ZH

vom 23. April 2018

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Gegenstand	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Zuständigkeit	3
B. Besondere Bestimmungen	3
§ 4 Deutschkenntnisse	3
§ 5 Grundkenntnistest (Staatskunde)	3
C. Gebühren	4
§ 6 Gebühren	4
D. Schlussbestimmungen	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat, gestützt auf die kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 23. August 2017 und Art. 20 der Gemeindeordnung (GO) vom 28. Februar 2016, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement konkretisiert die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts und regelt das Ehrenbürgerrecht.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Personen, welche dem Gemeindeamt des Kantons Zürich ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung stellen.

² Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Erlasse.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Erteilung und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

B. Besondere Bestimmungen

§ 4 Deutschkenntnisse

¹ Bewerbende, welche den kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) absolvieren müssen, weisen den Nachweis über dessen Bestehen zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch ein.

² Die Anmeldung zum Deutschtest erfolgt über die Präsidialabteilung.

§ 5 Grundkenntnistest (Staatskunde)

¹ Die schriftlichen Grundkenntnisse der Bewerbenden der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde werden durch eine externe Institution geprüft. Die Mindestanforderungen sind erfüllt, wenn 60 % der Aufgaben der Standortbestimmung richtig gelöst wurden.

² Die Kenntnisse über die lokalen Gegebenheiten werden im Einbürgerungsgespräch, anhand eines standardisierten Fragebogens, durch den Gemeinderat geprüft.

³ Die Anmeldung zum Grundkenntnistest erfolgt über die Präsidialabteilung.

C. Gebühren

§ 6 Gebühren

¹ Die Grundsätze für die Erhebung von Gebühren regelt die kommunale Gebührenverordnung.

² Die Gebühren für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen werden im kommunalen Gebührentarif festgesetzt.

D. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 23. April 2018 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten wird die Verordnung über das Bürgerrecht der Gemeinde Buchs ZH vom 11. Dezember 2014 aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am 23. April 2018 (GRB Nr. 89)

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Tel. 044 847 75 00
kanzlei@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch